

ÖKL- Informationsblatt



3. Auflage
2020

Nr. 03



SICHERHEIT AM BAU IN DER LANDWIRTSCHAFT

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Ausgewählte Rechtsvorschriften, Normen, Merkblätter und Broschüren
3. Begriffsbestimmungen (gemäß BauKG)
4. Umsetzungsvarianten (gemäß BauKG)
5. Pflichten (gemäß BauKG)
6. Häufige Gefahrstellen und Schutzmaßnahmen
7. Beispiel eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan)



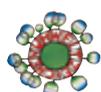
Foto: LK Tirol

Die ÖKL-Merkblätter sowie die ÖKL-Informationsblätter werden von den Arbeitskreisen des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung, denen Fachleute der jeweiligen Fachgebiete aus allen Bundesländern angehören, ausgearbeitet.



Foto: SVS

Verfasser: ÖKL-Arbeitskreis Landwirtschaftsbau
Obmann: MR DI Manfred Watzinger (BMLRT)
Arbeitsgruppenleiter: Mag. Vitus Lenz (LK OÖ)
Arbeitsgruppe: DI Robert Fischer-Schwarz (SVS), DI Dieter Kreuzhuber (ÖKL), Bmst. Ing. Rudolf Schütz (LK NÖ), DI Ernest Stühlinger (AUVA), DI Dr. Andreas Weratschnig (LK Vbg.)
Redaktion und Zeichnungen: DI Dieter Kreuzhuber (ÖKL)



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Lebensmittel für die Landwirtschaft

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



1. Vorbemerkungen

Auf Baustellen ist das Risiko, einen Arbeitsunfall zu haben, doppelt so hoch wie im Durchschnitt. Ein wesentlicher Grund dafür sind sicherheitstechnische Mängel bei der organisatorischen Abwicklung der Baustelle.

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hat das Ziel, das Unfallrisiko und die hohen Belastungen der Bauarbeiter durch eine geordnete Sicherheitskoordination mit den darin vorgesehenen Maßnahmen herabzusetzen. Maßnahmen sind die Bestellung von Koordinatoren, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) sowie einer Unterlage für spätere Arbeiten. Das Ziel der Planungs- und Koordination ist

eine Verbesserung der Planungsqualität, das Ziel der Baustellenkoordination ist eine unfallfreie und effiziente Bauabwicklung.

Der Bauherr ist in die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen mit eingebunden.

Das Informationsblatt ist fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Herausgabe gültig. Danach wird entweder die Gültigkeit verlängert oder das Informationsblatt aktualisiert bzw. zurückgezogen. Für etwaige Korrekturblätter siehe www.oekl-bauen.at

2. Ausgewählte Rechtsvorschriften, Normen, Merkblätter, Broschüren

Gesetzliche Grundlagen in der geltenden Fassung

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) 1999
- Bauarbeiterschutzverordnung 1994
- Recycling-Baustoffverordnung 2015

www.ris.bka.gv.at/bund

ÖNORMEN

- ÖNORM B 2205 Erdarbeiten – Werkvertragsnorm, 2000
- ÖNORM B 2251 Abbrucharbeiten – Werkvertragsnorm, 2006 bzw. 2020
- ÖNORM B 2252 Gerüstarbeiten – Werkvertragsnorm, 2007
- ÖNORM B 3151 Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode, 2014
- ÖNORM B 4007 Gerüste – Bauarten, Aufstellung, Verwendung und Belastungen, 2015
- ÖNORM Z 1020 Verbandkästen für Arbeitsstätten und Baustellen, 2006
- OVE E 8101 Elektrische Niederspannungsanlagen, 2019 (Abschnitt 704)

shop.austrian-standards.at

Information der VÖZ

- Hautschutz-Folder

www.hautschutz-info.at

AUVA-Merkblätter (kostenlos)

- M.plus 200 Bauarbeitenkoordination
- M.plus 211.2 Sicherheitscharta – Acht Regeln für mehr Sicherheit auf der Baustelle (Hochbau)
- M.plus 225 Abbrucharbeiten
- M.plus 262 Arbeits- und Schutzgerüste
- M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest
- M.plus 267.1 Information und Unterweisung bei Asbestexposition
- M.plus 280 Bauaufzüge und Transportbühnen
- M 202 Falsch – Richtig, Situationen auf Baustellen
- M 222 Arbeiten auf Dächern
- M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten
- M 240 Elektroschutz auf Baustellen
- M 263 Verfahrbare Standgerüste
- M 264 Bockgerüste
- M 700 Gehörschützer
- M 705 Schutzhandschuhe
- M 719 Atemschutzfilter
- M 820 Fahrbare Hubarbeitsbühnen

www.auva.at > Publikationen > Arbeitswelt > Merkblätter

SVS-Infoblatt (kostenlos)

- SVS-Infoblatt Persönliche Schutzausrüstung

www.svs.at > Unfall > Downloads

3. Begriffsbestimmungen (gemäß BauKG)

Bauherrin/Bauherr

Im Sinne dieses Informationsblatts ist der Bauherr eine Landwirtin oder ein Landwirt oder eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit (KG, OG etc.), in dessen/deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

Projektleiterin/Projektleiter

Natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn mit der Planung, Ausführung und/oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist.

Koordinatorin/Koordinator

Befugte natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die vom Bauherrn (oder vom dafür beauftragten Projektleiter) für die Planungs- bzw. für die Baustellenkoordination in Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Ausführung des Bauwerks beauftragt wird.

Der Koordinator koordiniert die Vorsorge für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz. Dieselbe Person kann Planungs- und Baustellenkoordinator sein.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

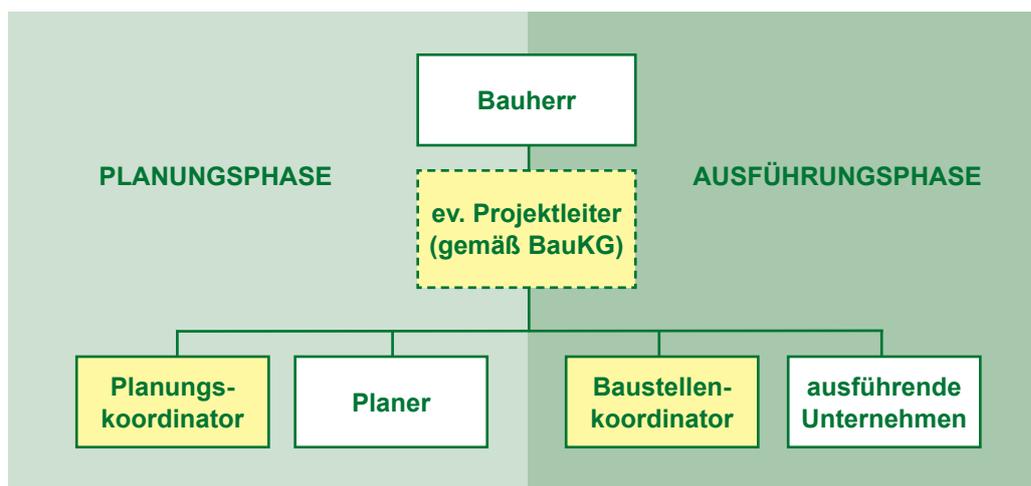
Ein wesentlicher Punkt einer Baustellenkoordination ist die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (auch kurz SiGe-Plan genannt).

Der SiGe-Plan beinhaltet Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten sowie eine Auflistung über die in Aussicht genommenen Arbeiten. Weitere Angaben beinhalten Informationen zum zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten sowie die Schutz- und Koordinierungsmaßnahmen für die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Zuständigkeiten für die Durchführung der Maßnahmen.

Der SiGe-Plan ist vor Auftragsvergabe der Bauarbeiten (Vorbereitungsphase) zu erstellen, gemäß Arbeitsfortschritt und Änderungen anzupassen und muss allen betroffenen Auftragnehmern und deren Arbeitnehmern zur Verfügung stehen.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten in diesem Informationsblatt für alle Geschlechter.

4. Umsetzungsvarianten (gemäß BauKG)



Tätigkeiten und Aufgaben (ÖKL nach AUVA)

Variante 1: Die Projektleitung wird vom Bauherrn selbst übernommen.

Was	Wer	Wann
Tätigkeiten in der Planungsphase		
schriftliche Bestellung des Planungskoordinators	Bauherr *	vor Beginn der Planungsarbeiten
Vorsorge zur Gefahrenverhütung	Bauherr *	in der Planungsphase
Ausarbeitung des SiGe-Plans	Planungs Koordinator	in der Planungsphase
Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten	Planungs Koordinator	in der Planungsphase
Erstellen der Vorankündigung (falls notwendig) und Übermittlung an das Arbeitsinspektorat	Bauherr *	spätestens 2 Wochen vor Baubeginn
Tätigkeiten in der Ausführungsphase		
Bestellung des Baustellenkoordinators	Bauherr *	spätestens bei Auftragsvergabe
Organisation der Zusammenarbeit	Baustellenkoordinator	laufend (wenn mehrere Arbeitgeber)
Anpassung des SiGe-Plans	Baustellenkoordinator	laufend
Anpassung der Unterlage für spätere Arbeiten	Baustellenkoordinator	laufend
Aushang der Vorankündigung	Bauherr *	laufend
Zugang zum SiGe-Plan	Bauherr *	laufend
Tätigkeiten nach der Ausführungsphase		
Aufbewahren der Unterlage für spätere Arbeiten	Bauherr	laufend

* Hat der Bauherr seine Pflichten gemäß BauKG einem fachkundigen Projektleiter mit dessen Zustimmung übertragen, so ist der Projektleiter für diese Verpflichtungen verantwortlich (siehe Variante 2).

Variante 2: Die Projektleitung erfolgt durch Beauftragung eines Projektleiters.

Sämtliche der in Kapitel 5 genannten Pflichten des Bauherrn kann der Bauherr an einen Projektleiter übertragen.

Der Projektleiter kann der Planer, die ausführende Firma, der Bauführer oder ein fachkundiger Dritter (jedoch kein Betriebsangehöriger des Bauherrn) sein. Es wird empfohlen, bereits im Zuge der Auftragsvergabe (Planung und/oder Ausführung) die Bestellung eines Projektleiters zu berücksichtigen.

Eine schriftliche und unterfertigte Zustimmung des Projektleiters ist notwendig.

Vertragstext: „Sämtliche Pflichten des Bauherrn gemäß BauKG werden an folgende Person/Firma übertragen: ...“

Ein Bauherr, der seine Pflichten missachtet hat, ist bei Unfällen von Arbeitnehmern nicht nur mit einer Verwaltungsstrafe, sondern gegebenenfalls sogar auch mit beträchtlich hohen Haftungsansprüchen, Schmerzensgeld- und/oder Regressforderungen konfrontiert!

5. Pflichten (gemäß BauKG)

Pflichten des Bauherrn betreffend Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (gemäß BauKG)

- **Bestellung des Planungs- und Baukoordinators:** Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Auftragnehmer tätig, hat der Bauherr einen Planungs-koordinator für die Planungsarbeiten vor Beginn der Planungsarbeiten und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase bei der Auftragsvergabe zu bestellen (z.B. Baumeister).
- **Vorsorge zur Gefahrenverhütung:** Bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bau-projekts hat der Bauherr die Risiken für die Arbeit-nehmer zu vermeiden, nicht vermeidbare Risiken abzuschätzen und entsprechende Anweisungen an die Arbeitnehmer zu erteilen.
- **Vorankündigung:** Der Bauherr hat für Bau-stellen mit einer Dauer der Arbeiten über 30 Ar-beitstage und mehr als 20 gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern bzw. für Baustellen mit über 500 Personentagen eine Vorankündigung (mit Daten zum Bauvorhaben und zum voraussichtlichen Um-fang der Bauarbeiten) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn an das zuständige (gewerbliche) Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Unter Personentag ist die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht zu verstehen. Als „Personen“ gelten nicht nur Arbeitnehmer, auch Selbstständige (z.B. über die Maschinenring-Betriebshilfe auf der Baustelle tätige Personen) und Eigenleistung etc. werden berücksichtigt.

- **Erstellung und Beachtung des SiGe-Plans:** Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein SiGe-Plan erstellt wird. Das gilt nur für Baustellen, für die eine Vorankündigung notwendig ist oder für Baustellen mit besonderen Gefahren für die Sicherheit der Arbeitnehmer. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die auf der Baustelle tätigen Personen Zugang zum SiGe-Plan haben.
- **Unterlage für spätere Arbeiten:** Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage zum Schutz der Sicherheit von Arbeitnehmern für spätere Ar-beiten am Bauwerk (Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbau, Abbruch etc.) vor Auftragsvergabe erstellt, während der Arbeiten entsprechend angepasst und über die Lebensdauer des Bauwerks aufbewahrt wird.

Falls bei der Baudurchführung keine Arbeitnehmer beschäftigt werden (z.B. vollständige Eigenleistung), gilt das Bauarbeitenkoordinationsgesetz nicht. Es ist erst dann gültig, wenn mindestens ein Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigt wird.

Pflichten des Bauherrn betreffend Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Baustellenbedingungen		Vorsorge zur Gefahrenverhütung	Vorankündigung	Bestellung des Planungs- und Baukoordinators	Erstellung SiGe-Plan	Unterlage für spätere Arbeiten
Arbeitnehmer eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und > 20 Arbeitnehmer oder > 500 Personentage	ja	ja	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	nein	nein	ja *
Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und > 20 Arbeitnehmer oder > 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang, jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
	geringerer Arbeitsumfang	ja	nein	ja	nein	ja *

* Falls gefährliche Arbeiten bei der Erhaltung bzw. beim Abbruch des Bauwerkes entstehen können.

Gefährliche Arbeiten sind z.B. Arbeiten mit folgenden Gefahren/-stellen: Absturz, Verschüttetwerden, Verkehr, Nähe zu Gasleitungen oder Hochspannungsleitungen, gefährliche Arbeitsstoffe, ionisierende Strahlen, Ertrinken, Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten, Sprengstoff, schwere Fertigelemente.

Pflichten des Planungs- bzw. Baustellenkoordinators

Der Planungs Koordinator hat die Vorsorge zur Gefahrenverhütung bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts zu koordinieren. Er muss einen SiGe-Plan ausarbeiten und die Unterlage für spätere Arbeiten erstellen.

Der Baustellenkoordinator hat die Vorsorge zur Gefahrenverhütung sowie die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung

des Bauprojekts zu koordinieren und für die gegenseitige Information der Arbeitgeber zu sorgen. Der Baustellenkoordinator muss darauf achten, dass der SiGe-Plan von den verschiedenen Arbeitgebern bzw. Selbständigen angewendet und entsprechend angepasst wird. Bei Sicherheitsmängeln hat er den Bauherrn (bzw. den Projektleiter) und gegebenenfalls das Arbeitsinspektorat zu informieren.

Wird ein Betriebsangehöriger des Bauherrn als Planungs- oder als Baustellenkoordinator eingesetzt, ist der Bauherr für dessen Pflichten verantwortlich.

6. Häufige Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen

Abbrucharbeiten

Bei Abbrucharbeiten besteht die Gefahr von unkontrollierten Einstürzen. Wichtig sind eine fachkundige Kenntnis der Statik und des bautechnischen Zustands des Bauwerkes sowie die entsprechende Wahl der Abbruchmethode. Alle Beteiligten haben zumindest Schutzhelme und Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Stahlzwischensohle zu tragen.

Asbesthaltiges Material kann zu einer Krebserkrankung führen. Bei Abbruch bzw. Zwischenlagerung solcher Materialien besteht die Gefahr



Holzbau-Peter



SVS

Schutz bei Arbeiten mit Asbestmaterial

der Freisetzung, des Vertragens und Einatmens von Asbestfasern. Daher sind unbedingt eine Halbmaske mit FFP2-Filter (bei einer Faserkonzentration von max. 15.000 Fasern/m³) und entsprechende Einweg-Overalls zu tragen. Eine Befeuchtung des Abbruchmaterials reduziert die Staubbelastung. Generell wird empfohlen, Abbrucharbeiten mit asbesthaltigen Materialien an eine Spezialfirma zu vergeben.

Für Arbeiten bei einer Faserkonzentration > 15.000 Fasern/m³ (mechanische Bearbeitung wie Fräsen, Sägen, Schleifen oder beim Entfernen asbesthaltiger Leichtbau- und Brandschutzplatten) muss eine Spezialfirma beauftragt werden.

Bei der Behebung von Schimmelschäden ist auf einen entsprechenden Schutz gegen Schimmelpilzsporen zu achten (Schutzhandschuhe, Mundschutz, Schutzbrille).

Auch künstliche Mineralfasern können gefährlicher Abfall sein (Dämmstoffe aus Glas- oder Steinwolle z.B. bei Rohummantelungen, Leitungsschächten, Dachstühlen, Dächern mit Dachpappe, Fassaden, Trittschallplatten). Insbesondere bei Produkten, die vor dem Jahr 1998 produziert wurden, sowie auch bei Importware muss ohne Nachweis von einer krebserregenden Wirkung ausgegangen werden. Die Anleitungen für den besonderen Umgang mit künstlichen Mineralfasern sind zu beachten.

Siehe auch:

- *AUVA M 225 Abbrucharbeiten*
- *AUVA M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest*
- *AUVA M.plus 267.1 Information und Unterweisung bei Asbestexposition*
- *Leitfaden WKO Bau, 2018: Kurzanleitung für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF) im Bauwesen*
- *Für Vorgaben zum verwertungsorientierten Rückbau: ÖKL-Merkblatt 101 Verwertung von Baurestmassen und Bodenaushubmaterial im Bereich landwirtschaftlicher Liegenschaften*

Elektrizität

Vor Baubeginn sollte zusammen mit einer befugten Elektrofachkraft unbedingt der Umfang der Baustelle und somit auch die Ausstattung abgeklärt werden, z.B. ob etwa ein Baustromverteiler für die Stromversorgung notwendig sein wird. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

Den Baustrom-Steckdosen muss eine FI-Schutzeinrichtung mit einem Auslöse-Nennstrom von kleiner oder gleich 30 mA (0,03 A) vorgelagert sein. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, die FI-Schutzeinrichtung am Beginn jedes Arbeitstages durch Drücken der Prüftaste „T“ auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Als bewegliche Leitung ist in der Landwirtschaft die Leitungsbauform „schwere Gummischlauchleitung ölfest und flammwidrig“ (kurz: „GMSuö“ bzw. int. Bezeichnung: „H07RN-F“) gesetzlich vorgeschrieben. Diese Leitungsbauform ist ebenso für die Verwendung auf Baustellen geeignet. Leitungen müssen vor mechanischen Beschädigungen (scharfe Kanten, Überfahren) z.B. durch Kabelbrücken gesichert werden.

Steckvorrichtungen sind mindestens in der Schutzart IPX4-Ausführung (Schutz gegen Spritzwasser, Symbol ) einzusetzen.

Es sind nur jene elektrischen Betriebsmittel einzusetzen, die den zu erwartenden Anforderungen und Beanspruchungen standhalten

(z.B. Symbol  für rauhen Betrieb bzw.

Symbol  für Schutzisolierung/Schutzklasse II).

Bei Leitungsrollern ist ein Überhitzungsschutz erforderlich; die Verhaltensregeln auf den Typenschildern sind einzuhalten (z.B. Leitung vor dem Einsatz komplett abrollen).

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen (z.B. Arbeiten auf Gerüsten, Entladearbeiten mit LKW-Kran) sind die entsprechenden Schutzabstände zu den Freileitungen einzuhalten, andernfalls sind diese durch das jeweilige Energieversorgungsunternehmen kurzfristig freizuschalten oder zu isolieren.

- *Siehe auch AUVA M 240 Elektroschutz auf Baustellen*



Bauverteilerkasten



Verteiler

beide AUVA

Erdarbeiten

Vor Erdarbeiten ist eine Abklärung der Baugrundverhältnisse besonders hinsichtlich gefährlicher Einbauten (Strom, Gas, ...) durchzuführen.

Arbeiten in nicht gesicherten Gruben oder Künetten sind lebensgefährlich. Ab einer Tiefe von 1,25 m sind Gruben oder Künetten durch Abböschungen oder mittels Verbau (Pölzung) zu sichern.

Die Mindestbreite für den Arbeitsraum ist entsprechend Böschungswinkel und Aushubtiefe festgelegt. Die geforderten Sicherheitsabstände für Fahrzeuge, Baumaschinen oder Baugeräte bei Baugruben und Gräben mit Böschungen sind einzuhalten (bis 12 t Gesamtgewicht $\geq 1,0$ m, sonst $\geq 2,0$ m).

- *Siehe auch AUVA M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten*



Güllegrube mit Abböschung

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Sturz und Fall

Auf Baustellen kommt es immer wieder zu lebensgefährlichen Abstürzen. Bei Arbeiten in der Nähe von Absturzhöhen von 2 Metern muss eine wirksame Absturzsicherung vorhanden sein. Das Auf-, Um-, und Abbauen von Gerüsten darf nur von geeigneten und erfahrenen Personen erfolgen.

Tragfähige und standsichere Arbeitsgerüste mit Brustwehr (Höhe mindestens 1,0 m), Mittelwehr und Fußleiste



Arbeitsgerüst



Gerüst

Auffangnetze bei der Errichtung von Dachstuhlkonstruktionen bzw. Hallenbauten und gegebenenfalls bei Öffnungen im Dachbereich



Auffangnetz

Absturzsicherung bei Arbeiten auf Dächern



Geländer mit Fußwehr (bis 20° Dachneigung)



Dachschutzblende mit Fußwehr und Rückverankerung (bis 60° Dachneigung)



Dachfanggerüst mit Fußwehr

LSV FOB

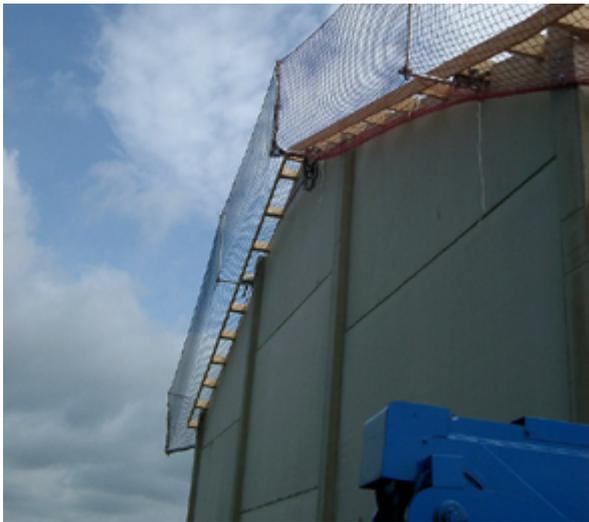
SVS

LK Tirol

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

AUVA

LK Tirol



Fangnetz im Giebel- bzw. Ortgangbereich

LSV FOB

Schächte, Deckendurchbrüche und Wandöffnungen müssen tragfähig und unverschiebbar abgedeckt werden. Bei Deckendurchbrüchen und Gerüstböden ist eine Mindestholzstärke von 5 cm erforderlich.



Schachtabdeckung

(Hub-) Arbeitsbühne



Hubarbeitsbühnen

beide LSV FOB



Abgedeckter Deckendurchbruch



Gesicherte Wandöffnung

alle drei AUYA

Siehe auch:

- AUYA M.plus 262 Arbeits- und Schutzgerüste
- AUYA M 222 Arbeiten auf Dächern
- AUYA M 820 Fahrbare Hubarbeitsbühnen

Provisorisches Treppengeländer ab vier Stufen



LSV FOB

Provisorische Treppensicherungen



AUVA

Absturzsicherung

Falls bauliche Maßnahmen gegen Absturz von Personen nicht möglich sind, ist eine **persönliche Schutzausrüstung** (z.B. Rückhalte- bzw. Auffangsystem) notwendig.

Arbeitsplätze / Verkehrswege

Arbeitsplätze und Verkehrswege sind weitgehend stolperfrei und rutschfest zu halten, ausreichend zu beleuchten und vor herabfallenden Gegenständen zu schützen. Eine mit dem Boden bündig abschließende Fußleiste (Höhe > 12 cm) bei Gerüsten verhindert Verletzungen durch herabfallende Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen.

Die Mindestbreite von Laufbrücken oder -treppen beträgt 80 cm (bei Materialtransport 1,25 m). Ab 2,0 m Absturzhöhe ist diese mit Wehren zu versehen.



Laufbrücke



beide AUVA

Rutschfeste Rampe

Baustahlgitter

Bei Stürzen auf Baustellen stellen hervorstehende Bewehrungen eine Gefahr für Pfählungsverletzungen dar. Die Enden von lotrechten Steckeisen müssen daher bügelförmig ausgeführt oder mit einer Abdeckung geschützt werden.



SVS

Steckeisen mit bügelförmigen Enden

Vorbeugender Brandschutz bei Bauarbeiten

Der Bauherr ist auch dafür verantwortlich, dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden, die zum Beispiel durch Schweißarbeiten auf der Baustelle Feuer fangen können. Feuerlöscher bzw. sonstige Löschhilfen sind bereitzuhalten.

Gefährliche Stoffe (leicht entflammare Stoffe)

Reizende, ätzende, giftige, umweltgefährliche und entzündliche Stoffe müssen vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet sein. Diese Stoffe müssen sicher verwahrt werden.

Gefährliche Lösemitteldämpfe reichern sich meist in Bodennähe an; in Keller- bzw. geschlossenen Räumen besteht Erstickungs-, Brand- und Explosionsgefahr. Eine ausreichende Belüftung und die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung sind notwendig.

Rotierende Maschinen

Der Platz an der Maschine muss aufgeräumt sein (Stolpergefahr). Bei Arbeiten mit rotierenden Maschinen (Kreissägen oder Bohrmaschinen) dürfen niemals Schutzhandschuhe getragen werden (Einzugsgefahr). Die Verwendung eines Schiebstockes wird empfohlen.



SVS

Keine Handschuhe bei rotierenden Maschinen, mit Schiebstock

Persönliche Schutzausrüstung

Gegen viele Gefährdungen auf Baustellen kann man sich durch die Verwendung der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) schützen. Helm, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe sind selbstverständlich, bei bestimmten Arbeiten auch Schutzbrille, Gehörschutz und Atemschutz.

- *Siehe auch SVS-Infoblatt Persönliche Schutzausrüstung*
- *Siehe auch AUVA-Merkblätter M 700 Gehörschützer, M 705 Schutzhandschuhe, M 719 Atemschutzfilter*

Weitere Schutzmaßnahmen und Einrichtungen

UV-Schutz, Hautschutz, Erste Hilfe-Kasten auf der Baustelle, Baustellenabsicherung



AUVA

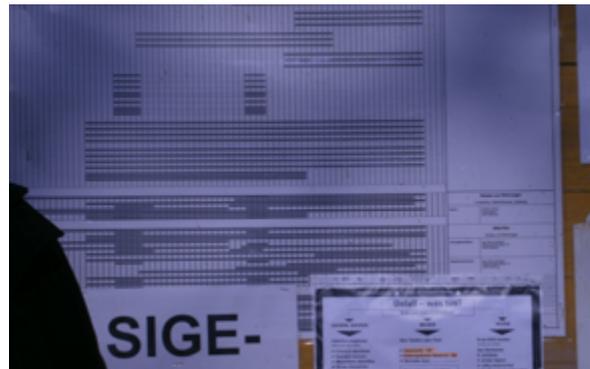
Baustellenabsicherung

7. Beispiel eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan)

Für die Erstellung des SiGe-Plans ist der Bauherr verantwortlich. Der SiGe-Plan ist jedoch nicht vom Bauherrn selbst, sondern von einer dafür berechtigten Person zu erstellen. Ist ein Planungs-koordinator einzusetzen, ist dieser für die Erstellung zuständig.

Der SiGe-Plan ist während der Bauarbeiten laufend anzupassen.

Auf der Internetseite www.oekl-bauen.at kann ein Beispiel für einen SiGe-Plan (als Teil des Bauzeitplans) heruntergeladen werden. (→ Beilagen)



Aushang des SiGe-Plans

ÖKL-Merkblätter (Auszug)

Tierhaltung

- MB70 Außenklimaställe für Schweine
2. Auflage 2015, € 7,00
- MB69 Außenklimaställe für Rinder
4. Auflage 2020, € 7,00
- MB48 Liegeboxenlaufstall für Milchvieh
5. Auflage, 2019, € 7,00
- MB29 Pferdeställe
5. Auflage 2018, € 10,00
- MB26 Rindermastställe
6. Auflage 2020, € 10,00

Baustoffe in der Landwirtschaft

- MB106 Instandhaltung und Sanierung von Ziegel- und Mischmauerwerk
1. Auflage 2016, € 7,00
- MB105 Ziegel
1. Auflage 2014, € 7,00
- MB101 Verwertung Baurestmassen/Bodenaushubmaterial
2. Auflage 2018, € 7,00
- MB92 Instandsetzung von Betonbauteilen
1. Auflage 2010, € 7,00
- MB90 Asphalt
2. Auflage 2019, € 7,00
- MB86 Oberflächenvergütung von Beton
2. Auflage 2015, € 7,00
- MB83 Beton
3. Auflage 2018, € 7,00

Andere Themen

- MB107 Baulicher Brandschutz
1. Auflage 2016, € 7,00
- MB43 Elektroschutz mit Potenzialausgleich und Potenzialsteuerung
3. Auflage, 2016, € 7,00
- MB24 Düngersammelanlagen
8. Auflage 2019, € 10,00
- I 03 Informationsblatt Sicherheit am Bau in der Landwirtschaft
3. Auflage 2020, € 7,00
(bzw. kostenloser Download auf www.oekl.at oder www.oekl-bauen.at)
- I 02 Bauverfahren für Stallbauten – Standard für den techn. Bericht der Einreichunterlagen
2. Auflage 2016, € 7,00

www.oekl-bauen.at

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die Angaben im Merkblatt beruhen auf dem technischen Stand zum Datum dieser Auflage: 21. 9. 2020. Für später eintretende Änderungen kann keine

Haftung übernommen werden. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt und darf ausschließlich zu eigenen Zwecken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes genutzt werden. Die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung sowie Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme ist ohne vorherige Genehmigung des ÖKL unzulässig.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung,
1040 Wien, Gußhausstraße 6
Bestellungen unter 01/505 18 91
bzw. office@oekl.at sowie unter

www.oekl.at